



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten
- Honorarzuschlag für Jobsharing-Praxen
- Zulassungsentziehung: Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit
- Unerlaubte Zuwendung: Grundstückskaufvertrag mit Patienten

Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten

■ Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten führen nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Im Rahmen des Anstellungsverhältnisses wurde dem Kläger ein Pkw auch für die Nutzung zu privaten Zwecken überlassen. Hierfür versteuerte er einen geldwerten Vorteil. Den Anteil der privaten Nutzung berechnete er auf Grund von Fahrtenbüchern. Das Finanzamt bemängelte unter anderem, dass in den Fahrtenbüchern keinerlei Umwegfahrten und Tankstopps aufgezeichnet wurden. Bei längeren Autofahrten wichen die Kilometerangaben hin und zurück voneinander ab, ohne dass sich aus den Fahrtenbüchern eine Erklärung ergab.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und stellt klar, dass kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstopps) nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und der Anwendung der 1 %-Regelung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist. Dem Finanzamt kann zugemutet werden, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen aus vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 16.06.2021, Az: 9 K 276/19

Honorarzuschlag für Jobsharing-Praxen

■ Eine Regelung in einem Honorarverteilungsmaßstab zu Kooperationszuschlägen für Berufsausübungsgemeinschaften und für Praxen mit angestellten Ärzten erfasst auch Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaften und Jobsharing-Anstellungen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Die Beteiligten stritten darüber, ob die KV Bayern der Jobsharing-BAG (Kläger) für das Quartal 1/2016 höheres Honorar unter Berücksichtigung eines 10 %-igen Zuschlags auf sein Regelleistungsvolumen (RLV) zu gewähren hat.

Der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger beschäftigt eine angestellte Ärztin der gleichen Fachrichtung im Rahmen eines sog. Job-Sharings. Das bedeutet, dass sich beide Ärzte in einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich einen Vertragsarztsitz „teilen“. Für Job-Sharing-Praxen wie die des Klägers gelten deshalb besondere Regelungen zur Begrenzung des Umfangs der abrechenbaren Leistungen.

Der HVM der Beklagten regelt eine Begrenzung der zum vollen Punktwert vergüteten Leistungen der Arztpraxis auf der Grundlage von RLV. Das RLV ist bei Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Fachrichtung um 10 % zu erhöhen (sog. BAG-Zuschlag). Mit Honorarbescheid für das Quartal 1/2016 setzte die KV das Honorar des Klägers ohne Berücksichtigung eines BAG-Zuschlags fest. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, dass die Regelung zum BAG-Zuschlag auf Job-Sharing-Konstellationen nicht anwendbar sei. Der Zuschlag sei im Jahre 2009 zum Ausgleich von Fallzahlungsverlusten eingeführt worden, die auf Grund der im HVM geregelten Berechnungsweise bei Job-Sharing-Praxen nicht auftreten würden. Zudem sei die für das Job-Sharing geltende Leistungsbegrenzung mit einem

Zuschlag auf das RLV nicht zu vereinbaren und auch aus der Systematik des HVM folge die Unanwendbarkeit der Bestimmungen zum BAG-Zuschlag.

Die Revision des Klägers beim BSG hatte Erfolg. Der Senat hat die Urteile von SG und LSG sowie den angefochtenen Widerspruchsbescheid aufgehoben; die beklagte KV muss über den Honoraranspruch des Klägers für das Quartal 1/2016 unter Berücksichtigung eines um 10 % erhöhten RLV neu entscheiden.

Die Praxis des Klägers gehört zur Gruppe der „Praxen mit angestellten Ärzten“ im Sinne dieser Vorschrift, weil der Kläger eine Job-Sharing-Partnerin angestellt hat. Entgegen der Auffassung der KV sind Praxen mit Job-Sharing-Anstellungen nicht von dem Zuschlag ausgeschlossen. Eine solche Einschränkung könnte zwar zweifellos ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht im HVM geregelt werden. Sowohl der aktuelle HVM der KV als auch z.B. der im Bezirk der KÄV Hessen geltende HVM enthalten Regelungen, die Job-Sharing-Praxen, in denen sich zwei Ärzte lediglich einen Versorgungsauftrag teilen, von dem Zuschlag ausschließen. Der hier noch maßgebende im Quartal 1/2016 geltende HVM der beklagten KV Bayern enthielt eine solche einschränkende Regelung jedoch nicht und auch unter systematischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck ist eine vom Wortlaut abweichende Auslegung nach Auffassung des Senats nicht zu begründen.

Die KV kann auch nicht mit Erfolg einwenden, dass Job-Sharing-Konstellationen angesichts der für diese geltenden besonderen Regelungen zur Leistungsbegrenzung von der Zuschlagsregelung ganz offensichtlich nach deren Sinn und Zweck nicht erfasst werden sollten. Die Begrenzung des Umfangs der von Job-Sharing-Praxen abrechenbaren Leistungen steht einer Erhöhung des Anteils der innerhalb des RLV zum vollen Punktwert vergüteten Leistungen nicht entgegen. Das zeigt auch die Verwaltungspraxis der KÄV Baden-Württemberg, die Job-Sharing-Praxen auf der Grundlage einer inhaltsgleichen Regelung

im HVM nicht vom Anspruch auf den Kooperationszuschlag ausschließt.

Hinweis:

Ein regelmäßiges Überprüfen des HVM auf etwaige Änderungen ist ratsam und gibt Aufschluss bezüglich der Anwendung derartiger Zuschlagsregelungen bzw. deren Einschränkung. Das BSG hat damit grundsätzlich festgelegt, dass Abweichungen gegenüber höherrangigem Recht möglich sind, dann aber im HVM geregelt sein müssen.

BSG, Urteil vom 17.03.2021, Az.: B 6 KA 32/19 R

Abrechnung von Anästhesien bei Abrechnung der MKG-Operation

■ Ein Anästhesist darf seine Leistungen nur dann nach den das ambulante Operieren betreffenden Gebührenordnungspositionen des Kapitels 31 des EBM für die ärztlichen Leistungen abrechnen, wenn auch der mit ihm zusammenarbeitende Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg ambulante Operationen als ärztliche und nicht als zahnärztliche Leistungen erbringt und abrechnet.

BSG, Urteil vom 25.11.2020, Az.: B 6 KA 28/19 R

Zulassungsentziehung: Nichtausübung der vertrags- ärztlichen Tätigkeit

■ Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung bringt auch Pflichten mit sich. Hierzu gehört unter anderem die Pflicht zur Abrechnung der erbrachten vertragsärztlichen Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung. Ohne Abrechnung von Leistungen kann davon ausgegangen werden, dass die vertragsärztliche Leistung auch nicht erbracht wurde. Es kann von einer Nichtausübung ausgegangen werden und damit auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Vertragsarzt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Von einer Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit kann auch dann ausgegangen werden, wenn die Anzahl der abrechneten Behandlungsfälle unter 10 % des Fachgruppendurchschnitts liegt. Ein diesbezügliches Verschulden des Zulassungsinhabers setzt der dann folgende Zulassungsentzug nicht voraus.

Im Urteilsfall war die 1952 geborene Klägerin als praktische Ärztin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zuordnung zur hausärztlichen Versorgung zugelassen. Nach Nichtabrechnung bzw. Abrechnung geringer Fallzahlen in den Quartalen I, II und IV/12 stellte die KV einen Antrag auf Überprüfung der Zulassung. Der Zulassungsausschuss ordnete zunächst das Ruhen

Lobend gleichzustellen ist diese Steuerreform allen Steuerreformen, die es jemals gab oder die je kommen werden.

Sie ist modern, gerecht, entlastend und kunstvoll. Modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt.

Gerecht, weil sie alle Bürger gleich benachteiligt.

Entlastend, weil sie keinem Steuerzahler mehr einen vollen Beutel lässt.

Und kunstvoll, weil Du in langen Worten ihren kurzen Sinn versteckst:

Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.

Casparius, röm. Senator (um 200)

Unerlaubte Zuwendung: Grundstückskaufvertrag mit Patienten

■ Eine unerlaubte Zuwendung im Sinne des § 32 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin liegt nicht schon dann vor, wenn ein Arzt von einer Patientin ein Grundstück zu einem angemessenen Kaufpreis erwirbt. Die bloße Gelegenheit zum Abschluss des Grundstückskaufvertrags stellt bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Geschenk oder einen anderen Vorteil dar. Jedenfalls wäre davon abgesehen eine Unrechtsvereinbarung erforderlich, um einen Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung herstellen zu können.

VG Berlin, Urteil vom 30.04.2021, Az.: 90 K 6.19 T

Disziplinarrecht: Ablehnung einer Kassenbehandlung und Privatliquidation

■ Ein Vertragsarzt verweigert wegen kapazitätsmäßiger Überlastung die Behandlung einer gesetzlich versicherten Kassenpatientin und behandelt sie stattdessen am selben Tag gegen Privatliquidation. Damit verstößt er gegen das Sachleistungsprinzip sowie gegen die Vorschrift des § 128 Abs. 5a SGB V.

SG München, Urteil vom 23.04.2021, Az.: S 28 KA 116/18

der Zulassung vom 20.11.2012 bis 31.08.2013 sowie eine Begutachtung der Klägerin im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand von Amts wegen an. Auch in den Quartalen IV/13 bis I/16 reichte die betroffene Vertragsärztin wegen von ihr angegebener technischer Reparaturprobleme / defektem Computersystem keine Abrechnungen ein. Mit Beschluss vom Juli 2015 entzog ihr der Zulassungsausschuss die vertragsärztliche Zulassung. Der Widerspruch blieb erfolglos und das SG Stuttgart wies die Klage ab, bestätigt durch das LSG.

Hinweis:

In Zeiten der Nichtausübung der Tätigkeit ist ggf. ein Ruhenlassen der Zulassung nach § 26 Ärzte-ZV zu prüfen.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2021, Az.: L 5 KA 4289/18

Plausibilitätsprüfung

■ Die Aussagen des SG München zu Fragen der Plausibilitätsprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Werden zeitliche Auffälligkeiten bei der Plausibilitätsprüfung festgestellt, ist es in erster Linie Aufgabe des Vertragsarztes, die von den Feststellungen ausgehende Indizwirkung zu widerlegen, insbesondere bei hohen Überschreitungen der Grenzwerte.

Zweifel an der Prüfzeit können nicht damit begründet werden, es seien darin auch delegationsfähige Leistungen enthalten. Denn den Vertragsarzt trifft auch eine Aufsichts- und Überwachungspflicht für nichtärztliches Personal, die im Rahmen der Arbeitszeit des Vertragsarztes zu erbringen ist.

Nachträglich angefertigte Dokumentationen, vor allem solche, die nach einem langen Zeitraum erfolgen, werden dem Sinn und Zweck der Dokumentationen nicht gerecht. Wegen der zeitlichen Distanz können sie die erhobenen Diagnosen und stattgefundenen Therapien nur bedingt wiedergeben.

Ein Wechsel des Betriebssystems ist nicht dazu geeignet, nicht korrekte und unvollständige Dokumentationen ärztlicher Leistungen zu erklären. Jeder Vertragsarzt muss dafür Sorge tragen, dass es nicht zu einem Datenverlust kommt. Insofern ist eine Datensicherung laufend vorzunehmen.

Das Schätzungsermessen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist nicht deshalb fehlerhaft ausgeübt, wenn die Zusammensetzung des Patientengutes (Anteil der Privatpatienten) nicht berücksichtigt wird, weil es sich um eine individuelle Besonderheit handelt.

SG München, Beschluss vom 28.04.2021, Az.: S 38 KA 62/21 ER

ANSPRECHPARTNER



Alexander Gut



Detlef Rohwer

Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübek

Holtenauer Straße 94
24105 Kiel

Tel.: 0451 48 414 0

Tel.: 0431 56 443 0

Fax: 0451 48 414 44

info@rohwer-gut.de | www.rohwer-gut.de

In Zusammenarbeit mit IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH. Trotz sorgfältigster Recherche kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden. Dieser Informationsdienst ersetzt nicht das Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Rechtsanwalt im Einzelfall.